

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Wien, am 23. Feb. 1995

Zl. 10.200/01-IA10/95

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
Zl.	20 -GE/19 PS
Datum:	24. FEB. 1994
Verteilt	24. Feb. 1995

*H. Friedrich Kluntz*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium für  
Jugend und Familie  
Sektion Familie

Franz Josefs Kai 51  
1010 Wien

Wien, am 23. Feb. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Betreff:

10.200/01-IA10/95

Mag. Gulz/6035

Familienlastenausgleichsgesetz 1967,  
Änderung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Jugend und Familie vom 10. Februar 1995 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, und gibt folgende Stellungnahme ab:

Diese Novelle enthält einige Punkte der notwendigen Umsetzung des Sparpaketes der Bundesregierung. Der Entwurf gibt dennoch Anlaß zu einer Äußerung:

Zu den Ziffern 4 bis 6:

Diese Punkte des Entwurfes regeln den Entfall der Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und einer etwaigen Zweitunterkunft. Die Schulfahrtbeihilfe wird nur noch für Fahrten zwischen der Schule und dem Wohnort des Schülers, von dem aus die Schule besucht wird, gewährt. Dies bedeutet, daß für Fahrten von und zu den Internaten keine Schulfahrtbeihilfe mehr in Anspruch genommen werden kann. Das Bundesministerium für Land-



SEKTION I - RECHT

- 2 -

und Forstwirtschaft spricht sich gegen diese Maßnahme aus, da hierdurch insbesondere Schüler, bzw. deren Familien aus dem ländlichen Raum betroffen wären. Für Internatsschüler, die ja häufig aus strukturschwachen Regionen stammen, würde der Wegfall dieses Anspruches auf Schulfahrtbeihilfe eine zusätzliche Belastung darstellen.

Wunschgemäß werden dem Nationalrat 25 Ausfertigungen der Erl. I übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

